



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über den Zugang von Studierenden
des Masterstudiengangs Psychologie:
Klinische Psychologie und Psychotherapie
zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III
– angewandte Praxis der Psychotherapie
(stationäre oder teilstationäre Versorgung)
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 19. Dezember 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

(1) ¹Diese Satzung gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie, die die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT-III) gemäß § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) beginnen. ²Die BQT-III wird in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt (Ausbildungsstätten) durchgeführt. ³Für die Präsenzzeit in der stationären oder teilstationären Versorgung gelten die Maßgaben dieser Satzung in Verbindung mit § 18 PsychThApprO.

(2) Die Studierenden können die BQT-III erst dann beginnen, wenn sie die Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie gemäß § 10 PsychThApprO erfolgreich absolviert haben.

(3) ¹Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung durchzuführen ist. ²Die Logbücher werden allen Studierenden durch die Kommission gemäß § 3 (Kommission) zur Verfügung gestellt.

§ 2

¹Die BQT-III an der LMU findet im zweiten Studienjahr des Masterstudiengangs Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie statt und kann im 3. oder im 4. Fachsemester absolviert werden. ²Die genauen Termine werden rechtzeitig von der Kommission bekannt gegeben.

§ 3

¹Zur Ausführung dieser Satzung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Pädagogik eine Kommission, der drei Lehrpersonen angehören, davon mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorinnen und Professoren. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

(1) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zur BQT-III und die Verteilung der Ausbildungsplätze obliegen ausschließlich der Kommission.

(2) ¹Für den Zugang zur BQT-III (stationäre oder teilstationäre Versorgung) ist eine Anmeldung innerhalb der nach Satz 3 bekannt gegebenen Frist notwendig. ²Die Studierenden geben bei der Anmeldung die bevorzugte Ausbildungszeit (Winter- oder Sommersemester) und eine Präferenzfolge aller vorhandenen Ausbildungsstätten für die stationäre oder teilstationäre Versorgung an. ³Die genauen Voraussetzungen für die Anmeldung einschließlich der Anmeldefristen werden mindestens einen Monat vor Beginn der Anmeldung von der Kommission bekannt gegeben. ⁴Die einzelnen Ausbildungsstätten und die Zahl der dort vorhandenen Ausbildungs-

plätze für die stationäre oder teilstationäre Versorgung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Nach der Anmeldung wird geprüft, ob die Studierenden die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllen.

(4) ¹Nach fristgerechter Anmeldung werden die berechtigten Studierenden in einem Auswahlverfahren durch die Kommission soweit möglich zu ihrer bevorzugten Ausbildungszeit entsprechend ihrer Präferenzfolge einem Ausbildungsplatz für die stationäre oder teilstationäre Versorgung zugeteilt; Abs. 5 bleibt unberührt. ²Im ersten Schritt des Auswahlverfahrens erfolgt die Auswahl zu einer bestimmten Ausbildungszeit vorrangig nach dem Studienfortschritt unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit, indem die Studierenden abhängig von der Zahl der von ihnen bereits absolvierten Fachsemester bis zur Erschöpfung der Aufnahmekapazität aufgenommen werden, beginnend mit den Studierenden, welche die höchste Fachsemesterzahl aufweisen, und sodann fortlaufend absteigend bis zu den Studierenden mit der geringsten Fachsemesterzahl; bei Ranggleichheit wegen gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. ³Im zweiten Schritt des Auswahlverfahrens erfolgt die Auswahl für eine Ausbildungsstätte innerhalb der betreffenden Ausbildungszeit. ⁴Dabei wird mittels eines Losverfahrens eine Rangreihe unter allen Studierenden, die der betreffenden Ausbildungszeit zugeteilt sind, gebildet. ⁵Diese Studierenden werden dann in der gelosten Rangreihe entsprechend ihrer Präferenzfolge einer Ausbildungsstätte zugeteilt.

(5) ¹An der LMU immatrikulierte Studierende mit amtlich festgestellter Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches, an der LMU immatrikulierte Studierende, die elterliche Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausüben, sowie an der LMU immatrikulierte Studierende, für die eine Zuweisung an eine Ausbildungsstätte außerhalb ihrer Wahl eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde, werden bei der Verteilung der Ausbildungsplätze bevorzugt. ²Entsprechende Gründe sind fristgerecht gegenüber der Kommission darzulegen und mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen; die genauen Fristen werden rechtzeitig von der Kommission bekannt gegeben. ³Die Entscheidung über das Vorliegen einer unzumutbaren Härte obliegt der Kommission. ⁴Reichen die Ausbildungsplätze an den von diesen Studierenden gewählten Ausbildungsstätten nicht aus, so entscheidet die Kommission über die Zuteilung der Ausbildungsplätze innerhalb dieses Bewerberkreises.

§ 5

¹Für einen Ausbildungsplatz zugeteilte Studierende erhalten einen entsprechenden Bescheid. ²Wer nach Vergabe aller Ausbildungsplätze nicht zugeteilt werden konnte, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

¹Eine Vergabe oder ein Tausch von Ausbildungsplätzen außerhalb des festgelegten Verfahrens ist nicht zulässig. ²Studierenden, die die BQT-III nicht an der ihnen zugewiesenen Ausbildungsstätte absolvieren, kann grundsätzlich keine ordnungsgemäße Absolvierung dieser Studienleistung bestätigt werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Dezember 2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Dezember 2022

München, den 19. Dezember 2022

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2022 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2022 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2022.

Anlage Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten	Zahl der Ausbildungsplätze/Jahr
Heiligenfeld Kliniken GmbH, Bad Kissingen	5
Heiligenfeld Kliniken GmbH, Bad Wörishofen	3
Heiligenfeld Kliniken GmbH, Berlin	2
Heiligenfeld Kliniken GmbH, Uffenheim	2
Heiligenfeld Kliniken GmbH, Waldmünchen	3
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum der Universität München, München	26
Klinik Windach – Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Windach	8
Max-Planck-Institut für Psychiatrie, München	14
Oberberg Tagesklinik München Bogenhausen, München	2
Sana Klinik München – Klinik für Konservative Orthopädie, Manuelle Medizin und Schmerzmedizin, München	2
Schön Klinik Roseneck, Jugendabteilung - Psychosomatik & Psychotherapie, Prien am Chiemsee	30
Schön Klinik Roseneck, Erwachsenenabteilung - Psychosomatik & Psychotherapie, Prien am Chiemsee	30
sysTelios Klinik, Wald-Michelbach	2
Gesamt	129